

BVGer D-5021/2006 vom 4. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5021_2006

FR: TAF D-5021/2006 du 4 mars 2010

IT: TAF D-5021/2006 del 4 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen; EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff.; EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, er werde seit der Beerdigung seines Cousins J. _____ im Jahr 1997 polizeilich gesucht und es wäre trotz der Verwendung gefälschter Ausweispapiere nur eine Frage der Zeit gewesen, bis er entdeckt worden wäre, da davon auszugehen sei, dass er seit der Festnahme im Jahr 1993 registriert sei; andererseits sei bei einer Rückkehr in die Türkei von einer Reflexverfolgung aufgrund der politischen Verfolgung seiner Familie auszugehen. Zudem befürchte er, bei einer Rückkehr in die Türkei in den Militärdienst überführt zu werden, wo ihm aufgrund seines politischen Dossiers und seiner Ethnie unmenschliche Behandlung oder sogar die Liquidierung drohe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer stammt unbestrittenermassen aus einer politisch bekannten Familie. Mehrere Verwandte, die entweder in der Türkei als politisch missliebige Personen ins Bewusstsein der Behörden getreten sind oder aufgrund ihrer Verwandtschaft als reflexverfolgte Personen zu gelten haben, halten sich als anerkannte Flüchtlinge in Europa - insbesondere in der Schweiz - auf. So gewährte das BFM dem Bruder F. _____, der im Jahr 1993 zusammen mit dem Beschwerdeführer festgenommen worden war und gegen den in der Türkei ein Verfahren wegen der Veröffentlichung von Artikeln über die Verfolgung der Kurden hängig ist, und dessen Ehefrau N. _____ - die Schwester des in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Schwagers P. _____ des Beschwerdeführers - sowie den gemeinsamen Kindern am 28. März 2006 Asyl ((...)). Die Schwester Q. _____ war zusammen mit ihrem Bruder F. _____ im Jahr 2003 in die Schweiz geflüchtet, nachdem sie sich zuvor längere Zeit im Haushalt des besagten Bruders aufgehalten und dessen Kinder gehütet hatte. Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 10. November 2008 fest, dass sie - die aus einer Familie stamme, die in der Vergangenheit mit dem türkischen Staat massiv in Konflikt geraten sei - wegen ihres Bruders F. _____ und dessen Ehefrau im Sinne einer Reflexverfolgung bereits ernsthafte Nachteile erlebt und auch begründete Furcht vor weiteren Übergriffen habe, weshalb sie die Flüchtlingseigenschaft originär - und nicht nur derivativ aufgrund der am 15. März 2005 erfolgten Heirat mit dem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten A. K. (...), Verfügung des BFF vom 4. Dezember 2002) - erfülle ((...)). Der Schwester

R._____ wurde in den Niederlanden Asyl gewährt. Damit ist grundsätzlich von einem Verfolgungshintergrund der Familie Günes auszugehen, zumal auch noch diversen weiteren Verwandten in der Schweiz (Schwager P._____ [(...), Verfügung des BFF vom 31. März 2003], der in der Türkei wegen Mitgliedschaft und Beteiligung an Straftaten der PKK zu 12 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt und im März 2002 nach der Verbüßung von ¾ der Strafe aus dem Gefängnis entlassen worden war; Cousine K._____ [(...), Verfügung des BFF vom 16. Mai 2003], die in der Türkei wegen Mitgliedschaft bei der PKK zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren und vier Monaten verurteilt und am 22. September 2001 aus dem Gefängnis entlassen worden war; Cousin S._____ [(...), Verfügung des BFM vom 13. Februar 2006] Cousine U._____ [(...), Verfügung des BFM vom 11. Juli 2008]) Asyl gewährt wurde. Die Tatsache, dass die Eltern und drei Geschwister des Beschwerdeführers noch immer in der Türkei leben, vermag - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - nichts an der Einschätzung zu ändern, dass der Beschwerdeführer aus einer politisch aktiven Familie stammt, die unter besonderer Beobachtung der türkischen Behörden steht.

E. 4.3

Im juristisch technischen Sinn existiert Sippenhaft als gesetzlich erlaubte Haftbarmachung einer ganzen Familie für Vergehen einzelner ihrer Angehörigen in der Türkei grundsätzlich nicht. Indessen werden staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten - vornehmlich verbotener linker Gruppierungen - vor allem in den Süd- und Ostprovinzen der Türkei regelmässig angewandt, was als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich im Sinne von Art. 3 AsylG relevant sein kann. Auch in der neueren Zeit kann die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestufte kurdischer Gruppierungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung im dargelegten Sinn zu werden, ist vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement seitens des Reflexverfolgten für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihm seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21). Je grösser das politische Engagement des Reflexverfolgten ist, desto geringere Anforderungen sind an den Umfang seiner eigenen Aktivitäten zu stellen, zumal Ziel einer Reflexverfolgung häufig auch bloss die Bestrafung der gesamten Familie für Taten eines Familienmitglieds sein kann. Im Übrigen sind nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts in der Türkei Repressalien gegen Angehörige einer gesuchten Person selbst dann nicht auszuschliessen, wenn den Behörden bekannt ist, dass sich die gesuchte Person ins Ausland abgesetzt hat.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer wurde unbestrittenermassen im Jahr 1993 wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK in B._____ verhaftet und hat während der Inhaftierung Misshandlungen erlitten. Das von der Staatsanwaltschaft in B._____ angestrebte Verfahren gegen den Beschwerdeführer wurde durch das DGM L._____ mit Beschluss vom 12. August 1993 mangels Beweisen eingestellt. Ob der Beschwerdeführer trotz des Einstellungsbeschlusses nach wie vor fichiert ist und im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Interesse an seiner Person seit der Protestkundgebung anlässlich der

Beerdigung des Cousins J. _____ im Jahr 1997 auf einer Fahndungsliste verzeichnet ist, braucht vorliegend nicht abschliessend beurteilt zu werden. An der geltend gemachten behördlichen Suche seit dem Jahr 1997 bestehen zwar berechnigte Zweifel, da es nicht nachvollziehbar erscheint, dass die wahre Identität des Beschwerdeführers seither - insbesondere anlässlich der Festnahme vom 19. Dezember 2000 - nicht aufgedeckt worden wäre. Aber auch wenn grundsätzlich nicht von einer eigentlichen Vorverfolgung des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann, ergeben sich aufgrund der Aktenlage genügend Anhaltspunkte für die Annahme, dass mehrere Familienmitglieder von den türkischen Behörden zentral erfasst sind; insbesondere der Bruder F. _____, gegen den ein Verfahren hängig ist, sowie der Schwager P. _____ und die Cousine K. _____, die wegen Mitgliedschaft bei der PKK mehrjährige Haftstrafen verbüsst haben. Den Geschwistern F. _____, Q. _____ und R. _____ wurde neben diversen weiteren Verwandten (Cousin S. _____, Cousinen K. _____ und U. _____, Schwager P. _____, Schwägerin N. _____) durch die schweizerischen beziehungsweise niederländischen Behörden Asyl gewährt. Wenn im Weiteren berücksichtigt wird, dass der türkischen Grenzpolizei bei der Wiedereinreise abgewiesener Asylsuchender die Tatsache der Asylgesuchseinreichung im Ausland in der Regel nicht verborgen bleibt und dies wiederum eine Routinekontrolle mit eingehender Befragung zur Folge hat (vgl. EMARK 2005 Nr. 11 E. 5.2 S. 94), so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Wiedereinreise als Angehöriger einer politisch exponierten Familie identifiziert würde, auch wenn er selbst aufgrund des Einstellungsbeschlusses des DGM L. _____ vom 12. August 1993 nicht mehr fichiert sein sollte. In einem solchen Fall müsste der Beschwerdeführer mit weiteren Verdächtigungen beziehungsweise Behelligungen rechnen. Es ist keineswegs auszuschliessen, dass die türkischen Sicherheitskräfte ein Interesse daran haben, den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei über seine verschwundenen Verwandten - insbesondere den Bruder F. _____ - zu befragen und entsprechend unter Druck zu setzen, zumal die türkischen Behörden mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgehen werden, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz in engem Kontakt zu den hier als Flüchtlinge anerkannten Verwandten steht.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer hat damit bei einer Rückkehr in die Türkei objektiv begründete Furcht, einer Reflexverfolgung im dargelegten Sinne ausgesetzt zu sein. Eine innerstaatliche Fluchialternative steht ihm diesbezüglich nicht zur Verfügung. Damit erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Da aufgrund der Aktenlage keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Ausschlussgründen gemäss Art. 1F Bst. a des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) oder gemäss Art. 53 AsylG vorliegen, ist ihm somit Asyl zu gewähren. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und deren Ergänzungen näher einzugehen.

E. 5

Die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten gutzuheissen. Die Verfügung des BFF vom 23. Mai 2002 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der vom Beschwerdeführer bereits geleistete Betrag von Fr. 300.-, der als Kostenvorschuss für das wieder aufgenommene Beschwerdeverfahren zurückbehalten wurde, ist ihm zurückzuerstatten.

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.-- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.